

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

SS 2001 – 2. Termin		Matrikel-Nr.:	
Diplom-Vorprüfung	HS I		
Alte DPO	HS II	1. Teilklausur	
Klausurarbeit im Prüfungsfach: Rechtswissenschaften			
Prüfer	Name	Prüfer	Name
Erst (1)	Professor Dr. iur Peter Krebs	Zweit (1)	PD Dr. Christina Eberl-Borges
Erst (2)		Zweit (2)	

Erlaubte Hilfsmittel: *Unkommentierte Gesetzestexte; Unterstreichungen im Gesetzestext sind zulässig. An den Gesetzestexten dürfen sich post-it-Markierungszettel befinden. Diese dürfen nicht beschriftet sein.*

Der Aufgabentext besteht aus 3 Seiten und ist mit dem Klausurheft abzugeben!
 Bitte prüfen Sie den Aufgabentext auf Vollständigkeit!

Achtung: Es ist nur eine Alternative zu lösen!!!!

Alternative A:

Fragen:

1. Was ist eine ergänzende Vertragsauslegung? Ist diese gesetzlich geregelt?
2. Führt eine Vertragsanfechtung gemäß § 119 BGB bei einem erfüllten Kaufvertrag auch zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse?
3. Was ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter und wie unterscheidet er sich von einer Drittschadensliquidation?
4. Nennen Sie mindestens zwei wesentliche Änderungen, die der Gesetzgeber für das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht zum 1.1.2002 plant.
5. Was ist ein Annahmeverzug und warum spielt er bei gekündigten Arbeitsverhältnissen eine große praktische Rolle?
6. K möchte von V ein Haus für 600.000,00 DM kaufen. Noch bevor der Notar mit der Abfassung des Vertrages beauftragt wird, überlegt K es sich anders. Er teilt dies dem V jedoch erst am Tag vor dem Notartermin mit. Muss K dem V 100.000,00 DM entgangenen Gewinn oder wenigstens die angefallenen Notarkosten von 700,00 DM ersetzen?
7. Was versteht man unter dem Wegfall der Geschäftsgrundlage?

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Klausurarbeit im Fach: **Rechtswissenschaften**

SS 2001 – 2. Termin

Fortsetzung Prüfungsaufgaben

Seite 2

8. Erklären Sie den Unterschied zwischen Unmöglichkeit im engeren Sinne und Unvermögen. Behandelt das Gesetz beide Fälle gleich?
9. F ist Fischgroßhändler in Bremerhaven. Er verkauft H in Frankfurt 50 kg Schellfisch. Muss F noch liefern, wenn in Folge eines Kurzschlusses bei F sein gesamtes Lager einschließlich des für H bestimmten Fisches verdirbt?
10. Der Schuldner S erklärt, ernsthaft und endgültig nicht erfüllen zu wollen. Hat Gläubiger G gegen S einen Anspruch auf den dem G deshalb entgehenden Gewinn in Höhe von 1.000,00 DM?

Fälle zu Alternative A:

1. Der seriöse Kunsthändler V bietet ein Bild „Peter Paul Rubens zugeschrieben“ für 80.000,00 DM an. K aus Siegen glaubt, es handele sich um ein Original und kauft das Bild und zahlt 20.000,00 DM an. Wenig später erfährt K, dass die Formulierung „zugeschrieben“ bedeutet, dass es sehr unsicher ist, ob ein solches Kunstwerk von dem angegebenen Meister stammt. Kann K die 20.000,00 DM gegebenenfalls nach Anfechtung wiedererlangen?
2. Kaufhaus K beauftragt mit der Reinigung des Kaufhauses die P-GmbH, deren Mitarbeiter ständig vor Ort sind. Ein Mitarbeiter der P-GmbH poliert Marmorfliesen so blank, dass O, die sich im Kaufhaus die neue Herbstkollektion ansieht, hinfällt und eine kurz vorher gekaufte Vase im Wert von 350,00 DM zerbricht. Muss K den Schaden der O ersetzen?

Alternative B:

Fragen:

1. Was versteht man unter einem Missbrauch der Vertretungsmacht?
2. Führt eine Anfechtung eines Kaufvertrages durch den Verkäufer wegen arglistiger Täuschung zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bezüglich der veräußerten Sache?
3. Wie unterscheiden sich die Zurechnung von Verrichtungsgehilfen zu der von Erfüllungsgehilfen?
4. A verkauft B über das Internet ein altes Plakat, wobei A sich verpflichtet, die Transportkosten zu übernehmen. Wo ist der Erfüllungsort? Worin liegt die Bedeutung des Erfüllungsortes, wenn doch unstrittig ist, dass das Plakat von A an B versandt werden muss und A die Kosten übernimmt?

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Klausurarbeit im Fach: **Rechtswissenschaften**

SS 2001 – 2. Termin

Fortsetzung Prüfungsaufgaben

Seite 3

5. V verkauft K sein Haus. Nach Vertragsschluss verlangt V zusätzliche Bezahlung des im Tank befindlichen Heizöls, zu Recht?
6. Die von sich selbst überzeugte Wahrsagerin W verspricht K nach Zahlung von 500,00 DM, dass sie ihm mittels weißer Magie zu einem Sieg in einem Zivilprozess verhelfen werde. K erhebt daher eine entsprechende Klage. Er verliert den Prozess und erleidet einen Schaden von 5.000,00 DM. Muss W dem K diesen Schaden ersetzen?
7. Was ist der Unterschied zwischen einer Leistung erfüllungshalber und einer Leistung an Erfüllung statt und wo ist dies geregelt?
8. In welchen Verhältnissen gibt es die Möglichkeit zu einer Kündigung aus wichtigem Grund? Wo ist dies geregelt?
9. F ist Fischgroßhändler in Bremerhaven. Er verkauft H in Frankfurt 50 kg Schellfisch, die durch einen selbständigen Spediteur geliefert werden sollen. Der Lkw mit dem für K bestimmten und adressierten Kisten Fisch gerät in einen Unfall, der Fisch verdirbt. Muss F den Fisch dennoch noch mal an H liefern?
10. Autofahrer A fährt fahrlässig den Hund des B an. Dieser hat keinen feststellbaren Verkehrswert. Muss A dem B die für den Hund entstandenen Arztkosten in Höhe von 2.500,00 DM bezahlen?

Fälle zu Alternative B:

1. Paparazzo P schleicht sich auf das Urlaubsgrundstück der bekannten Schauspielerin S und macht heimlich Nacktaufnahmen. Diese verkauft er an die Illustrierte I, die 30.000,00 DM für die Exklusivrechte zahlt. Die Fotos führen zu einer Auflagensteigerung mit Mehreinnahmen von 100.000,00 DM. S will von I 100.000,00 DM Schadensersatz, zu Recht?
2. M mietet von V eine Lagerhalle „Größe 500 qm“ für 8.000,00 DM im Monat. M glaubt ein gutes Geschäft gemacht zu haben, weil der Marktpreis für eine solch große Halle 10.000,00 DM im Monat beträgt. Später stellt sich heraus, dass die Halle nur 400 qm groß ist. Kann M die Miete mindern, obwohl die 8.000,00 DM Miete für 400 qm exakt dem Marktpreis entsprechen?